



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Augspurg, G. D.: Zur Münzfrage : Goldthaler oder Goldgulden?

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Münzfrage.

Goldthaler oder Goldgulden?

Von G. D. Augsburg, Mitglied des deutschen Reichstags.

Seit Jahren schon dauert der Streit über die Wahl unseres künftigen Münzsystems. Trotzdem aber, daß die Entscheidung heranrückt, kann man nicht sagen, daß er schärfer geworden wäre; im Gegentheil, insofern, als Viele der früheren Theilnehmer sich zurückgezogen haben, und in Folge davon, trotz anderer neu aufgetauchter Projecte, die Frage wohl am Ende nur darüber zu entscheiden sein wird, ob Deutschland in Zukunft nach Goldthalern, oder nach Goldgulden rechnen soll, würde die Bezeichnung richtiger sein, daß heute nur noch ein Scharmüzel stattfindet, ein Kampf mit dem Nachtrabe.

Das Vernünftigste der aufgestellten Grundsätze, daß bei Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems folgerechter und rationeller Weise auch das metrische Münzsystem in Deutschland anzunehmen sei, und ferner, daß man bei der Herstellung von Goldmünzen hinsichtlich ihres Gewichtes in erster Linie auf den allein werthvollen Theil, das Edelmetall, sehen müsse, liegt so sehr auf der Hand, daß die große Menge sich ihm von vornherein nicht verschlossen haben würde, wäre sie nicht durch die Pariser Münzconferenz und die ihr in Aussicht gestellte universelle Münzeinigung der Völker geblendet und verwirrt worden. Es ist nämlich beim Münzwesen im Auge zu halten:

1. daß die Münzen selbst nur die äußere Form des Werthmaßes bilden, daß dieses selbst, das wirkliche Werthmaß, eine gesetzlich bestimmte Gewichtsgröße Edelmetalls ist, daß dieselbe rationeller Weise eine einheitliche Gewichtsgröße, eine Gewichtseinheit sein müsse; daß folglich, so lange man sich an die Silberwährung hält, d. h. so lange man die wirtschaftlichen Werthe nach Silber mißt, und so lange man als Gewichte das Pfund und das Loth hat, es richtig ist, als Rechnungseinheit des Münzsystems ein Quantum feinen Silbers zu benutzen, welches entweder durch ein Pfund oder ein Loth an Gewicht bestimmt wird, daß aber, sobald wir einerseits zum metrischen Gewichtssysteme, andererseits zur Goldwährung, zum Messen der Werthe nach einer Gewichtsgröße Goldes übergehen, richtigerweise dieselbe

durch eine Einheit des metrischen Gewichtssystems bestimmt werden müsse, daß in einem und dem anderen Falle Bruchzahlen nicht als Einheit benutzt werden dürfen.

2. Das beim deutschen Münzwesen schon lange beobachtete Princip, die Einheit eines Münzsystems nach reinem Edelmetalle zu bestimmen, ohne die nur für den Münzbeamten interessante, übrigens werthlose Kupferbeimischung dabei zu berücksichtigen, (1 Preuß. Thaler = 1 Loth feinen Silbers, 1 Goldkrone = 10 Gramm feinen Goldes) ist das einzig Richtige, weil ja der Werth der Dinge ausschließlich durch das Gewicht an Edelmetall bestimmt wird, wie auch die Richtigkeit dieses Principes durch die Regierung der Vereinigten Staaten anerkannt wird, indem sie in der Denkschrift an ihre Gesandten über internationale Münzeinigung (s. Grenzboten 1871, Heft 5—7), den europäischen Mächten vorschlägt, „daß der internationale Tauschwerth der Münzen durch die Quantität des darin enthaltenen feinen Goldes bestimmt werde.“*)

3. Bei dem bisherigen Gewichtssysteme und bei Benutzung der Silberwährung ist daher rationell, 1 Loth feinen Silbers (nämlich den preuß. Thaler, 30 auf ein Pfund fein) als Werthmaß zu benutzen; ebenso rationell aber wird geboten sein, künftig nach Einführung des metrischen Gewichtssystems und der Goldwährung, 1 Gramm feinen Goldes oder den deutschen Goldthaler als Werthmaß zu bestimmen, während es irrationell sein würde, die Einheit für unser künftiges Münzsystem z. B. dem französischen Münzwesen zu entlehnen, und demgemäß nach der Forderung des Herrn H. Weibezahn (Kritische Umschau S. 30) einen Goldgulden von $2\frac{1}{2}$ Franken = $\frac{45}{62}$ Gramm feinen Goldes oder nach dem späteren Vorschlage desselben (Deutschlands Münzeinheit von Dr. Hermann Weibezahn, Vorwort S. XVI) einen Goldgulden von $\frac{72}{100}$ = $\frac{18}{25}$ Gramm feinen Goldes, oder endlich, wie man jetzt in Berliner Blättern vorschlägt, um etwas dem preuß. Thaler an Werth Analoges zu schaffen, einen Goldthaler von 1,075 Gramm = $1\frac{3}{40}$ Gramm Feingoldes zu wählen.

*) Der von den Gegnern des metrischen Münzsystems der deutschen Goldkrone gemachte Vorwurf, sie lasse sich nicht mit metrischen Gewichten wägen, wird von jed em Unbefangenen als haltlos erkannt werden. Bei dem bisher eingeführten Feingehalte von $\frac{9}{10}$ konnte nur Eins ein Gewicht ohne Bruch sein, entweder das Feingold oder das Münzgold, und da war es ohne Frage wichtiger, das feine Gold, als das allein Werthvolle, in einer einfachen Gewichtgröße von 10 Gramm angegeben zu sehen, als die Mischung von Gold und Kupfer. Wägen läßt sich auch jede einzelne Krone mit metrischen Gewichten trotz ihres Bruttogewichts von 11,111 Gramm, soweit ein Unterschied nämlich für menschliche Sinne bemerkbar ist. Man darf nur die betreffenden Gewichtsstücke für die Goldwage anfertigen lassen. Will man aber größere Summen wägen, so ist dies sehr leicht ohne alle Bruchtheile zu bewerkstelligen, da bekanntlich je 9 Goldkronen (90 Gramm fein) = 100 Gramm Münzgoldes wiegen sollen.

4. Wir dürfen uns nicht dadurch irre machen lassen, daß der künftige deutsche Goldthaler von 1 Gramm feinen Goldes an Werth augenblicklich nach unsrer Silbermünze 28 Sgr. beträgt, weil die Silberwährung ja ganz verschwinden wird, so daß wir dann nur nach Goldthalern zu 1 Gramm fein rechnen und für diese besondere Scheidemünzen in Silber von 100, 50, 25 u. s. w. Kreuzern prägen werden; der Begriff des Silbergroßens wird nur noch für die Zeit des Ueberganges bestehen, dann aber jedenfalls, sei es beim Goldthaler oder beim Goldgulden, gänzlich aufhören.

Viele sahen die Richtigkeit dieser Grundsätze ein. Sie gaben auch zu, daß einerseits ein Vortheil sei, in dem entsprechenden Münzstücke für 1 Gramm Feingold den für ganz Norddeutschland altgewohnten Begriff des Thalers wieder zu finden, und daß andererseits die Annahme einer beträchtlich kleineren Münzeinheit als ein Thaler im Grunde ein Rückschritt sei, da bei dem stets sinkenden Werthe des Geldes im Verhältnisse zu anderen wirtschaftlichen Gütern rationeller Weise eine größere Münzeinheit angestrebt werden müßte, als die bisherige. Aber nichtsdessenoweniger war die Aussicht auf eine allgemeine internationale Münzeinigung mit Frankreich, mit dem lateinischen Münzbunde, obschon ihm außer Frankreich, Belgien und der Schweiz nur halb oder ganz bankerotte Staaten angehörten, zu verlockend für sie. Der Vorschlag eines Anschlusses an das französische Münzsystem fand eine Menge Anhänger, die nur insofern unter sich uneinig waren, als einige den einfachen Franken = $\frac{9}{31}$ Gr. Feingold, andere den Goldgulden von $2\frac{1}{2}$ Franken = $\frac{45}{62}$ Gr. Feingold, noch andere den Frankenthaler von 5 Franken = $1\frac{14}{31}$ Gr. Feingold als Träger des künftigen deutschen Münzsystems verlangten. Das Irrrationelle, solche Bruchzahlen als Rechnungseinheiten, als Träger eines ganzen Systems zu benutzen, war ihnen vollkommen klar. Aber das war „bloße Theorie“, sie suchten den praktischen Vortheil, und glaubten ihn im Anschlusse an Frankreich zu finden.

Was die theoretische Frage betrifft, so waren, nachdem Deutschland in seiner Goldkrone eine wissenschaftlich vollkommene Münze geschaffen hatte, welche geeignet ist, für alle Völker und für alle Zeiten als Muster zu dienen, zunächst in Frankreich selbst Männer der Wissenschaft, Michel Chevalier, Jean Baptiste Say, Beranger, Leon u. A., sodann in Belgien der bekannte Minister Frère-Orban gegen das Frankensystem aufgetreten, welcher Letztere bei der Pariser Münzconferenz namentlich für allgemeine Einführung des metrischen Münzsystems sprach. Diese Männer hatten wiederholt laut gegen die Absurdität protestirt, welche darin liege, wenn man Bruchzahlen wie die obigen als Münzeinheiten, als Träger eines univervellen Münzsystems behandeln wolle. Man ließ ferner in den späteren Münzverhandlungen im französischen Senate, daß Mich. Chevalier dort die deutsche Goldkrone von

10 Gramm fein als Modell hingestellt und daß er zur Erklärung ihrer geringen Beliebtheit in Deutschland von ihr gesagt hatte: „Il est possible, que ces pièces n'aient eu en Allemagne une grande circulation, mais cela a tenu à certaines mesures administratives qu'on aurait pu prendre, qu'on pourrait très-bien prendre encore, si la question revenait sur le tapis.“

Die Vertheidiger des metrischen Münzsystems in Deutschland hatten auf die praktischen Vortheile desselben aufmerksam gemacht. Sie hatten darauf hingewiesen: 1) daß nach und nach metrische Maße und Gewichte bei allen civilisirten Völkern in Gebrauch kämen; 2) daß als Folge davon anzunehmen sei, daß in consequenter Durchführung des Princips später nach und nach überall auch das metrische Münzsystem sich Bahn brechen werde, daß also kein andres so große Aussicht wie dieses auf eine universelle Einigung der Völker in Münzen, Maßen und Gewichten darbiete; 3. daß man nur in Betracht ziehen möge, welche großen Erleichterungen es im täglichen Geschäftsleben des großen, namentlich des überseeischen Verkehrs gewähren würde, wenn man künftig bei Goldsendungen mit einfachen Größen wie 1 Gramm, 10 Gramm u. s. w. Goldes, überhaupt nach Decimalen, anstatt schwieriger Bruchzahlen zu rechnen habe.

Man hatte endlich Kenntniß davon erhalten, daß Nordamerika als Vertheidiger des metrischen Münzsystems aufgestanden sei; man hatte von der Bill Kelley's, des Vorsitzenden im Ausschusse für Münzen, Maße und Gewichte des Hauses der Repräsentanten, zur „Beförderung der Herstellung eines internationalen metrischen Münzsystems,“ gelesen, und daß er durch eine weitere Ausarbeitung Elliots über denselben Gegenstand unterstützt wurde. Die Amerikaner schlugen vor, die universelle Münzeinigung der Völker auf folgender Basis zu suchen:

	Jetzt enthalten:		Wiegen:		Sollen künftig enth.:		Sollen wiegen:	
	Gramm netto	Gr. brutto	Gr. netto	Gr. netto	brutto			
3 deutsche Goldkronen	30	33 $\frac{1}{3}$	30		33 $\frac{1}{3}$			
100 französl. Goldfranken	29'032258	32'25806	30		33 $\frac{1}{3}$			
20 amerikan. Dollars	30'0926	33'4362	30		33 $\frac{1}{3}$			
1000 britische Pence Gold	30'5100	33'8999	30		33 $\frac{1}{3}$			
4 Sovereiges (960 Pence)	29'2895	32'5439	30		33 $\frac{1}{3}$			
5 russische Halbimperialen	29'9935	32'720	30		33 $\frac{1}{3}$			

Jeder Unbefangene wird in dieser Aufstellung, in welcher die deutsche Goldkrone von 10 Gramm oder 10 Goldthalern allein als das Vollkommene dasteht, wahrscheinlich das Bild der später einmal zu erwartenden universellen Münzeinigung der Völker erblicken.

Man hatte ferner in Deutschland darauf aufmerksam gemacht, daß man sich keine zu große Idee von der Wichtigkeit des lateinischen Münzbundes

machen dürfe, daß nicht allein ein ansehnlicher Theil seiner Mitglieder mehr oder weniger bankrott sei und statt des Geldes nur Papier besitze, sondern daß er als Vertreter eines besonderen Münzsystems, je nachdem man nach Volkszahl oder Verkehr rechnet, erst den dritten oder vierten Rang unter den Münzkreisen der handelsbedeutenden Völker einnehme, indem die Vertheilung der hauptsächlichsten Münzsysteme auf der Erde die folgende sei:

Völker des:	Bevölkerung:	Jährliche Ein- und Ausfuhr:
Sterlings-System	494'427'331 *)	5433 Mill. Thaler
Dollars-System	373'379'812 *)	2700 " "
Franken-System	70'077'588	2646 " "
Thaler- u. Gulden-Syst.	73'228'826	2139 " "

Endlich hatte man daran erinnert, daß England sowohl wie Nordamerika mit gleicher Entschiedenheit einen Anschluß an das Frankensystem abgelehnt hätte, letzteres dagegen allen seinen Einfluß aufbiete, um das metrische Münzsystem in allgemeine Aufnahme zu bringen. Alles vergeblich! Die große Nation, ihre Nähe, ihr Glanz, übten einen so überwältigenden Einfluß auf diese Männer, daß alle Gründe bei ihnen verloren waren, daß sie sich nicht zu der Idee erheben konnten, Deutschland könne in Münzfragen unabhängig von den Franzosen vorgehen, seinen als richtig erkannten Weg selbständig verfolgen. Sie fuhren fort, laut für Annahme des Frankensystems zu agitiren, zu sprechen und zu schreiben. Gottlob! Auch diesen Bann hat der jüngste Krieg gebrochen, und die meisten der früheren eifrigen Vertheidiger des Frankensystems wundern sich jetzt über ihre eigene frühere Kurzsichtigkeit. Sie haben den Kampf aufgegeben und erkennen die Vorzüge des metrischen Münzsystems an.

Nur einen entschiedenen Gegner unter den mir bekannten Männern hat das metrische System in der Person des Herrn Dr. Weibezahn behalten, eine Erscheinung, welche nicht ohne Interesse ist, obschon dasselbe weniger im Bereiche des National-Ökonomen liegen dürfte. Herr Weibezahn war früher, d. h. bis zum Kriege erklärter Anhänger des französischen Münzsystems unter der Form des Goldguldens von $2\frac{1}{2}$ Franken und einem Goldgehalte von $\frac{45}{62}$ Gramm fein. Ja er ging in seiner Ueberzeugung von der Wichtigkeit unseres Anschlusses an den lateinischen Münzbund so weit, daß er (Kritische Umschau S. 18) sich folgendermaßen aussprach: „Mein Rath geht demnach dahin, daß, sollte auch selbst England für die Errichtung eines germanischen Münzbundes nach den Vorschlägen des Herrn Nothomb (d. h. auf der Grundlage des metrischen Systems, des 1 Gramm fein als Rechnungseinheit) sich aussprechen, dennoch Seiten

*) Beide mit Einschluß von China und Japan, sowie beim Sterlingsystem aller englischen Colonien.

Deutschlands dem Anschlusse an die Grundlagen der lateinischen Münzconvention der Vorzug eingeräumt, und demgemäß auf der nationalen Münzconferenz votirt, beziehungsweise mit unserer Münzreform vorgegangen werde!“ In Beziehung auf das so von ihm verworfene metrische System des Goldthalers von 1 Gramm fein hatte Herr Weibezahn in derselben Schrift 6 Seiten vorher (S. 12.) erklärt: „Vom rein theoretischen Standpunkte aus ist die von Herrn Nothomb (als Vertheidiger des metrischen Systems) eingenommene Position unangreifbar. Es ist unbedingt das rationellste Münzsystem, welches auf dem Gramme Feingold sich aufbaut, namentlich wenn man eine diese Gewichtseinheit enthaltende Münze zugleich als Rechnungsmünze wählt.“ Wenn er also trotz dieser Anschauung darauf bestand, daß wir unter allen Umständen den Anschluß an das Frankensystem zu suchen hätten, so mußte er eine überaus große Vorstellung von der Zukunft des lateinischen Münzbundes haben und von den wirthschaftlichen Vortheilen, welche für Deutschland aus dem engsten Anschlusse an denselben erwachsen würden. Dieß bestätigt sich anscheinend ferner, wenn man die ungeheueren materiellen Opfer nicht allein, sondern namentlich wenn man die großartigen Eingriffe in das Privatrecht in Betracht zieht, welche Herr Doctor Weibezahn Deutschland zumuthete um es zu dieser Münzpolitik zu vermögen. Er fand nämlich beim Nachrechnen, daß der Uebergang von der Silber- zur Goldwährung vermittelt des Goldguldens von $2\frac{1}{2}$ Franken, als Rechnungseinheit des Systems, eine schwierige Operation sei, insofern als dieser Goldgulden von $\frac{45}{62}$ Gramm feinen Goldes zum laufenden Course von 1:15,55 in Silber einen Betrag von ca. 20 Sgr. $3\frac{4}{5}$ Pf. vertrat und bei voraussichtlichem ferneren Sinken des Silberwerthes einen immer größeren Betrag in Silber vertreten, folglich von dem angestrebten leichten Uebergangswerthe eines Silberguldens von 20 Sgr. stets weiter sich entfernen mußte. Um aber dennoch für seinen Goldgulden den Grund geltend machen zu können, daß er einen leichteren Uebergang zur Goldwährung darbiete als der theoretisch rationellere Goldthaler von 1 Gramm feinen Goldes, kam er zu der Ansicht, es liege im allgemeinen Interesse, ein durchaus künstlich hergestelltes, sogar mit Rechtsgründen geschmücktes Elaborat in der Form eines Uebergangs-Programms zu schaffen, wodurch bewiesen würde: sowohl aus Rechts- wie aus Zweckmäßigkeitsgründen müsse der Uebergang zur Goldwährung nicht zu dem jetzt herrschenden Werthverhältnisse zwischen beiden Edelmetallen, sondern zu einem willkürlich angenommenen Course beschafft werden, welcher aber den Zweck erfülle, den Goldgulden während dieses Ueberganges mit dem Werthe des Silberguldens von 20 Sgr. gleichzustellen und so ein leichtes Uebergangsverhältniß zu gewähren, — eine Aufgabe, die er in der That in seiner betreffenden Preisschrift erfüllt hat in einer

Weise, welche ihm von Seiten des richtenden Ausschusses des deutschen Handelstages die Anerkennung verschaffte, daß sein Vorschlag, wenn auch nicht gebilligt, doch als das „Erzeugniß eines energischen Denkprocesses“ qualificirt werden müsse.

Dieses ist allerdings das einzige Gute, was auch ich davon zu sagen vermag, so lange meine Ueberzeugung dauert, daß das einzige unanfechtbare Rechtsprincip, welches sich hinsichtlich einer Convertirung bestehender Schuldverhältnisse von Silber in Gold aufstellen lasse, dahin gehen muß: daß die Uebertragung aller und jeder bereits bestehenden Schuldforderungen von Silber in Gold zu dem letzten Tagescourse stattfinden muß, welcher vor Einwirkung irgend welcher gesetzlichen Uebergangsmaßregeln auf das beiderseitige Werthverhältniß in Deutschland Geltung hatte, und daß dieses Rechtsprincip darauf zu gründen sei, daß wenn das Silber im Laufe der Jahre eine Entwerthung erlitten hat, dieser Verlust nothwendiger Weise den Eigenthümer (Darleiher) treffen muß, weil einerseits weder der Staat, noch ein einzelnes Individuum ihm gegenüber die Haftbarkeit für den dauernden Werth des Metalles übernommen hat, und weil andererseits ihm keine Entschädigung für die stattgehabte Entwerthung zuerkannt werden könnte, ohne daß dadurch entweder die Gesamtheit der Steuerzahler in der Gestalt des Staates oder daß eins oder mehrere einzelne Individuen geschädigt würden, da sie die Entschädigung zu leisten hätten; endlich daß der Staat nur dann zu einer Entschädigung heranzuziehen sein würde, wenn sich beweisen ließe, daß er durch die vorgenommene Münzreform den Gläubigern bei Schuldverhältnissen (Eigenthümern des Silbers) die reell vorliegende Aussicht auf eine abermahlige Werthzunahme des Silbers abgeschnitten habe; was aber nicht der Fall ist, da im Gegentheil das Silber von einer weiteren Entwerthung auch ohne Münzreform bedroht wird. Herr Dr. Weibezahn hatte entweder eine andre Ansicht von der Rechtsfrage, oder man muß sein Verfahren, wie oben geschehen, damit erklären, daß der Anschluß an den lateinischen Münzbund ihm wichtig genug erschien, um über alle kleinen Rechtsunterschiede zur Tagesordnung überzugehen. Er urtheilte nämlich folgendermaßen (Krit. Umschau S. 26.): einerseits würde es für die Gläubiger bei älteren und dauernden Schuldforderungen eine Ungerechtigkeit sein wenn man das Silber zu jetzt geltendem Course in Gold convertire, weil es früher einen höheren Werth gehabt habe; dagegen könnten die Schuldner sich in keiner Weise beklagen, wenn man bei der Convertirung einen (willkürlich gewählten) etwas höheren Werth des Silbers als den jetzigen annehme! andererseits solle bei den For-

derungen neueren Datums dagegen allerdings das jetzige Coursverhältniß maßgebend für die Convertirung sein, und diese Schuldner würden sich in der That beklagen können, wenn man bei der Convertirung dem Silber einen höheren Werth beilegen wollte, als den wirklich jetzt geltenden, da sie dadurch gezwungen würden, dem Gläubiger mehr zurückzuzahlen als sie von ihm erhalten hätten.

Da Herr Dr. Weibezahn aber trotzdem einmal eines höheren Convertirungscurses als des herrschenden bedurfte, damit der Goldgulden von $2\frac{1}{2}$ Franken einen Silberwerth von 20 Sgr. für die Zeit des Ueberganges erhalte, nämlich des Curses von 1 : 15,32, so schloß er, (Preischrift S. 144—6. Krit. Umschau S. 26—7.) der Staat müsse die Schuldner neueren Datums entschädigen und dadurch die Conversion zu dem von ihm gewünschten Course ohne Rechtsverletzung ermöglichen; das werde ferner dadurch geschehen, daß der Staat alles Silber einziehe, dagegen ca. 300 Mill. Thaler an Werth in Goldstücken in Umlauf setze und zwar zu dem von ihm (Herrn Weibezahn) gewählten allgemeinen Conversionscourse von 15,32 : 1, welcher den Zweck erfülle, dem Goldgulden, wie er ihn wünschte, den Silberwerth von 20 Sgr. zu geben, und zugleich nach seiner Rechnung, der Durchschnittscurs für die letzten 20 Jahre sei, weshalb er die Schuldner älteren Datums befriedigen müsse, während diejenigen neueren Datums dadurch die Mittel erhielten, ihre zu demselben Course convertirte Schuld ohne Verlust abzutragen. Herr Dr. Weibezahn nahm als gegenwärtigen Cours 1 : 15,50 an, (er ist aber jetzt 1 : 15,55)* und berechnete das vom Staate zu bringende Opfer zu $1\frac{1}{6}$ pcat. von 300 Mill. auf $3\frac{1}{2}$ Mill. Thaler. Er decretirte also (Krit. Umschau, S. 30):

1. Alle bei Annahme der Goldwährung bestehenden Verbindlichkeiten älteren oder neueren Datums werden durch das Münzgesetz in der Weise convertirt, daß für je 2 Thaler 3 Goldgulden, für je 7 Gulden süddeutsch 6 Goldgulden zu rechnen, beziehungsweise zu zahlen sind! d. h. sie werden alle nach dem Durchschnittsverhältnisse der beiden Metalle während der letzten 20 Jahre 1 : 15,32 (anstatt des laufenden Curses von 1 : 15,55) convertirt, wodurch die genannten Sätze von 2 Thlr. = 3 Goldgulden, 7 südd. Gulden = 6 Goldgulden erzielt werden; (der Unterschied beträgt jetzt $1\frac{1}{2}$ pct.)

*) Am 3/4. Mai 1871 schwankte der Cours des Silbers in London zwischen $60\frac{1}{2}$ d. pr. Unze = 15,587, und $60\frac{1}{4}$ d. pr. Unze = 15,651, durchschn. 15,619, rund 15,60. Der höchste Cours des Silbers zu Gold in Hamburg war kürzlich für das metrische Pfund: Fein Silber (fester Bankpreis) $59\frac{1}{2}$ Mk., fein Gold in Barren 920 Mk., woraus sich das Werthverhältniß von 1 : 15,503 ergibt. Als Durchschnitt beider Plätze erhalten wir also: London 1 : 15,60, Hamburg 1 : 15,50; mittlerer Cours 1 : 15,55.

2. Die Schuldner bei allen Forderungen älteren Datums verlieren dabei allerdings $1\frac{1}{2}$ pct., welche sie mehr zu zahlen haben werden, als ihnen nach dem laufenden Course zur Last fällt. Aber als sie das Silber empfangen, hatte es einen höheren Werth als jetzt. Dabei müssen sie sich beruhigen.

3. Die Schuldner neueren Datums könnten sich mit größerem Recht beklagen, wenn sie $1\frac{1}{2}$ pct. mehr bezahlen sollen, als ihre Schuld beträgt, da sie das Silber wahrscheinlich bereits entwerthet empfangen. Daher entschädigt sie der Staat, indem er ihnen zu dem ihnen auferlegten Course von 1 : 15,32 Goldmünzen in gehöriger Menge liefert, um ihre Verbindlichkeiten in Gold abzutragen, übrigens Zahlungen in Silber verbietet und das Silber aus dem Verkehre zieht.

4. Zu diesem Zwecke prägt der Staat das genügende Quantum Goldmünzen aus, bewahrt sie auf, bis der Vorrath genügt, um sämmtliches umlaufende Silber dagegen einzutauschen, und setzt sie dann zu dem gesetzlichen allgemeinen Conversionscourse von 1 : 15,32 in Umlauf, indem er das ihm gelieferte Silber $1\frac{1}{2}$ pct. über dem Tagescourse bezahlt.

Hier liegen nun verschiedene Begriffsverwirrungen vor, auf welche Herr Dr. Weibezahn schon früher einerseits von Herrn Dr. Alexander Mayer, als Referenten des Handelstags-Ausschusses bei Publication der ihm eingelieferten Preisschriften im Jahre 1868, andererseits von Herrn Dr. Soetbeer, als Berichterstatter desselben Ausschusses (Denkschrift betr. deutsche Münzeinigung 1869, S. 47) aufmerksam gemacht worden ist. Meinerseits schien mir der Irrthum so klar vorzuliegen, daß ich eine ins Einzelne gehende Kritik für unnöthig hielt, und vorzog, meine Auffassung der Sachlage zu geben. (Zur deutschen Münzfrage V. Heft.) Da Herr Dr. Weibezahn aber seinen Irrthum nicht einsehen will, vielmehr mir vorwirft, ich habe den Kernpunct seiner Vorschläge übersehen, so muß ich die Sache weiter erörtern.

Ich beurtheile den obigen Vorschlag des Herrn Dr. Weibezahn dahin:

- 1) Der Staat hat keinerlei Recht, den Schuldnern älteren Datums einen Verlust von $1\frac{1}{2}$ pct. aufzulegen.
- 2) Ist es eine Illusion, der Staat könnte den Schuldnern neueren Datums den auch ihnen aufgelegten Verlust von $1\frac{1}{2}$ pct. dadurch wieder ersetzen, daß er 300 Mill. oder irgend ein anderes Quantum Thaler zu dem vorgeschlagenen Conversionscourse von 1 : 15,32 in Umlauf setze.
- 3) Würde der Vortheil der vom Staate geopfertem $1\frac{1}{2}$ pct. auf in Circulation gesetzte 300 Mill. Thaler keineswegs den Schuldnern neueren Datums, sondern den zufälligen Inhabern bedeutender Summen in Silber, im Augenblicke der Ausgabe der Goldstücke von Seiten der Finanzverwaltung, zu Gute kommen.
- 4) Sein Vorschlag schädigt folglich in vollkommen ungerechtfertigter

Weise sämmtliche Schuldner und außerdem den Staat für das convertirte baare Edelmetall um $1\frac{1}{2}$ pct. auf ganz colossale Summen, während er andererseits sämmtlichen Gläubigern und den zufälligen Inhabern von Silbermünzen ohne irgend einen vernünftigen Grund ein Geschenk von $1\frac{1}{2}$ pct. macht. 5) Ein solcher Vorschlag ist also lediglich zu bedauern hinsichtlich der Mühe seiner Einbringung sowohl, wie derjenigen, welche erfordert wird, um ihn in erschöpfender Weise zu widerlegen und endlich in Betracht der Begriffsverwirrung, die er beim Publicum veranlaßt.

Ich komme zum Beweise: ad 1) wird kaum eine Bemerkung erforderlich sein. Der Stand der Rechtsfrage ist zu klar. Weder der Staat noch der Schuldner haften dem Gläubiger für den dauernden Werth des Silbers; sie haben auch keinerlei Nutzen, sondern ebenfalls nur Verlust von der Entwerthung des Silbers gehabt. Beide sind frei von aller Verantwortlichkeit. ad 2. und 3. Hier ist zunächst festzustellen, daß der wirthschaftliche Werth alles sonstigen Besitzthums mit Ausnahme der Edelmetalle durch eine Münzreform gleich der vorliegenden ohne sonstige Veranlassung keine Veränderung erleiden wird. Nachfrage, Angebot und Tauschwerth werden dieselben bleiben. Ihr Preis wird sich insofern ändern, als er früher nach Silber bestimmt wurde, in Zukunft nach Gold bemessen wird. Der Tauschwerth wird aber derselbe bleiben. Folglich wird irgend ein Gegenstand, welcher bis zur Conversion in den betreffenden Münzen 15,55 Gramm Feinsilber kostete, nach der Conversion wiederum in den betreffenden Münzen einen Tauschwerth von 1 Gramm Feingoldes haben, so lange das Werthverhältniß beider Metalle auf dem Weltmarkte = 1:15,55 ist. Wenn nun der Staat erklärt: Ich ziehe sämmtliches Silber aus der Circulation und führe statt seiner Gold ein; das augenblickliche Coursverhältniß ist zwar = 1:15,55; ich verlange aber nicht so viel, ich bin bereit, ein Opfer zu bringen, und liefere anstatt für 15,55 Gramm Feinsilbers ein Gramm Feingoldes für 15,32 Gramm Feinsilbers, also $1\frac{1}{2}$ pct. unter seinem Tagescours; — was werden die Folgen sein? — a) Werden die Preise der wirthschaftlichen Güter verändert? Ja! denn für das, was bisher 15,55 Gramm Silber kostete, wird man in Zukunft 1 Gramm Feingoldes bezahlen. — b) Wird der Tauschwerth der wirthschaftlichen Güter verändert? Nein! denn durch die bloße Münzreform nimmt der Werth alles übrigen Besitzthums weder zu, noch ab. — c) Aber der Staat läßt sich ja für 1 Gramm Feingoldes statt 15,55 nur 15,32 Gramm Feinsilbers bezahlen. Antwort: Thut er das, so macht er den augenblicklichen Inhabern des baaren Silbers ein Geschenk, indem er ihnen thörichter Weise weniger für das Gold abnimmt, als sie nach dem überall geltenden Tagescours zahlen

sollten. Die laufenden Schuldforderungen, sowohl neueren, wie älteren Datums, werden nur ganz einzeln zufälliger Weise im selben Augenblicke zahlbar sein, wo der Staat sein Gold unter Cours in Circulation setzt. Hat irgend ein Schuldner gerade sein Silber zur Abzahlung bereit liegen, so wird er das Anerbieten des Staates benutzen können, in allen übrigen Fällen wird der Gewinn für Diejenigen sein, welche zufällig Inhaber der baaren Silberbestände sind. — Ebenso läßt sich kein Grund absehen, weshalb Diejenigen, welche in dieser Weise vom Staate ein Geschenk erhalten hätten, darin Veranlassung finden sollten, für ihre Ankäufe irgend welcher Bedürfnisse den Verkäufern höhere Preise zu zahlen, als andere Leute. — d) Wenn der Staat bestimmt, daß alle Schuldner ihren Gläubigern für je 15,55 Gramm Feinsilbers, zum Tagescours = 1 Gramm Feingoldes, welche sie schulden, in Zukunft 1,015 Gramm Goldes zahlen sollen, selbst zu diesem Course für 300 oder 400 Mill. Thaler an Werth, in Gold in Circulation setzt, dagegen alles Silber aus dem Umlaufe zieht, auch künftige Zahlungen in Silber verbietet, schützt er dadurch die Schuldner neueren Datums gegen Nachtheil? Antwort: Keineswegs! Wie eben gezeigt, hebt er den Nachtheil für solche Schuldner auf, welche im Augenblicke der Conversion im Begriffe standen, ihre Schuld zu tilgen und die betreffenden Beträge bereits in baarem Silber liegen hatten. Diese werden sich vom Staate den höheren Goldbetrag von 1,015 Gramm für 15,55 Gramm Silbers auswechseln lassen, und damit ihre Schuld tilgen, ohne in Verlust zu kommen. Dieses können ohne Unterschied Schuldner älteren oder neueren Datums sein; es kommt lediglich darauf an, daß die Schuld gerade getilgt werden sollte im Augenblicke, als der Staat Geschenke von $1\frac{1}{2}$ pct. auf alles ihm gelieferte Silber machte. Alle übrigen Schuldner ohne Unterschied werden bloß den Nachtheil haben, daß das Gesetz sie zwingt, ihren Gläubigern ein Geschenk von $1\frac{1}{2}$ pct. zu machen.

Diese Beweisführung wird genügen. Alles Uebrige ergibt sich von selbst.

Ferner ist nun noch zu Herrn Dr. Weiße's ursprünglichem Vorschlage einer Münzreform betreffs der vom Staate zu bringenden Opfer zu bemerken: erstens würden, abgesehen von der großen Ungerechtigkeit gegen alle Privatschuldner, die verbündeten deutschen Staaten auf ihre Gesamtschulden (ohne diejenigen der Reichsregierung) von 1050 Millionen zu $1\frac{1}{2}$ pct. verlieren: 15'750'000 Thlr.; zweitens würde der geringste, in Goldcirculation zu setzende Betrag 400 Mill. Thaler sein, wovon wie oben gezeigt den zufälligen Inhaber des vorhandenen baaren Silbers zu zahlen wären zu $1\frac{1}{2}$ % 6'000'000 Thlr.; drittens endlich wird, da es eine nothwendige Bedingung

des Weibezahnschen Planes ist, alles zu prägende Gold auf einmal in Circulation zu setzen, um das ganze umlaufende Silber mit einem Schlage aus dem Verkehre zu ziehen, zu diesem Zwecke wenigstens ein Zeitraum von zwei Jahren erforderlich sein, während dessen das nöthige Gold geprägt und unbenutzt aufbewahrt würde. Wir haben also den Zinsverlust (beziehungsweise nicht gemachten Gewinn) von 400 Millionen Thaler während zweier Jahre zu 4 pct. mit 32'000'000 zu berücksichtigen, welcher sich jedoch, da das gesammte Gold nicht sofort angeschafft zu werden braucht, als Durchschnittszeit auf die Hälfte reducirt = 16'000'000 Thlr.; folglich wäre der Gesamtverlust der deutschen Staaten bei Herrn Dr. Weibezahn's erstem Plane der Münzreform = 37'750'000 Thlr. Wie hoch sich der den Privaten ungerechter Weise aufgelegte Verlust durch die von allen Schuldnern zu zahlenden $1\frac{1}{2}$ pct. Coursunterschied außerdem beziffern würde, läßt sich nicht berechnen, da die Summe aller Privatschulden, Eisenbahn-Prioritäten u. s. w. nicht vorliegt. Daß er ebenfalls ein ungeheurer sein würde, ist leicht einzusehen.

Ich habe gezeigt, daß Herr Dr. Weibezahn eine sehr hohe Meinung von den wirtschaftlichen Vortheilen eines Anschlusses Deutschlands an den lateinischen Münzbund haben mußte, da er, um zu ihm zu gelangen, erstens die Thatsache, daß das metrische Münzsystem das allein rationelle sei, bei Seite setzte; zweitens den von ihm als möglich in Aussicht genommenen germanischen Münzbund mit Nordamerika und England verwehren wollte; drittens dem Staate ganz unverhältnißmäßige (ihm allerdings in ihrer vollen Bedeutung anscheinend nicht klar gewordene) materielle Opfer aufzulegen bereit war und endlich — last not least — viertens ihm gar noch zumuthete, sich einer gar nicht zu entschuldigenden Rechtsverletzung gegen einen großen Theil der Bevölkerung schuldig zu machen. Sei dem, wie ihm wolle, — er konnte dabei irren, aber es lag ein bestimmtes, greifbares Object vor ihm, der Anschluß an den lateinischen Münzbund.

Jetzt aber kommen wir zu dem Curiosum! In seiner kürzlich erschienenen Flugschrift (Deutschlands Münzeinheit, Leipzig 1871) giebt Herr Dr. Weibezahn die Idee eines Anschlusses an den lateinischen Münzbund völlig auf, sei es, daß der Krieg auch ihn von der Illusion geheilt habe, die er früher nach dieser Richtung hin mit vielen Anderen getheilt hatte; sei es, daß ihm eine Ahnung davon gekommen sei, daß die pecuniären Opfer des Staates, um zu einem leichten Uebergange zum Goldgulden von $2\frac{1}{2}$ Franken zu gelangen, doch erheblich größer als $3\frac{1}{2}$ oder 4 Millionen sein würden, oder sei es aus irgend einem anderen Grunde. Thatsache ist, daß Herr Dr. Weibezahn seinen früheren Vorschlag des Goldguldens von $\frac{45}{62}$ Gramm

fein fallen läßt, keineswegs aber, um sich jetzt vor der früher ausgesprochenen Ueberzeugung zu beugen, daß das metrische Münzsystem das rationellste sei! Er bekämpft dasselbe vielmehr fortwährend auf Leben und Tod, nimmt dabei einen Anlauf, um mich, als seinen Vertheidiger, in ganz unchristlicher Weise zu zerzausen, als sei ich mit meiner erstrebten Goldkrone ein wahrer Menschenverderber, welcher darauf ausgehe, Alles zu ruiniren und Recht und Gesetz mit Füßen zu treten, und bedroht endlich ganz Deutschland, es werde in eine „Bahn des Unheils“ einlenken, wenn es nur einen Schritt thue, um sich dem metrischen Münzsysteme zu nähern. In diesem gegenwärtigen Stadium scheinen mir die Ansichten des Herrn Dr. Weibezahn einen vorzugsweise negativen Charakter zu tragen, indem sie lediglich darauf hinauslaufen, daß zwar das metrische Münzsystem das rationellste sei, daß aber trotzdem mit seiner Einwilligung Deutschland sich dasselbe nie und nimmermehr aneignen dürfe. Anscheinend bloß zu diesem negativen Zwecke, oder vielleicht weil er einmal die Idee lieb gewonnen hat, daß wir und unsre Nachkommen künftig nicht mehr nach Thalern, sondern unter irgend einer Form nach Gulden rechnen sollen, stellt er jetzt als Desideratum für das Heil Deutschlands einen von ihm neu erdachten Goldgulden von 0,72 Gramm oder $\frac{18}{25}$ eines Gramms fein als Rechnungseinheit auf. Worin die damit verknüpften praktischen Vortheile bestehen würden, welche den von ihm anerkannten theoretischen Vortheil des metrischen Münzsystems, als des unbedingt rationellsten, in entscheidender Weise überwiegen würden, ist mir nicht klar geworden; denn wie bereits erwähnt, verwirft Herr Dr. Weibezahn jetzt den Anschluß an den lateinischen Münzbund, er will keinen Anschluß an eins der bestehenden Münzsysteme, sondern strebt danach, ein deutsches System herzustellen, welches weder metrisch, noch französisch, noch englisch, noch amerikanisch, welches ihnen allen aber mehr oder weniger analog oder ähnlich sei! Sein Gedankengang scheint also auch hier negativer Art zu sein: „Die übrigen Völker haben sich bis jetzt über kein internationales Münzsystem geeinigt. — wir wollen auch keinen Schritt zu einer solchen Einigung thun! sie haben sammt und sonders kein rationelles Münzsystem, — wir wollen auch keins haben! Das metrische System mit dem Goldthaler von 1 Gramm fein als Rechnungseinheit wird uns von den Nordamerikanern als Mittel zur Münzeinigung vorgeschlagen; es wäre auch wirklich ein vollkommen rationelles System, aber — anathema sit!“

Daß er aber auch jetzt wieder dem Erfolge dieser seiner negativen Anschauung eine große Wichtigkeit beilege, folgt aus den großen pecuniären Opfern, welche er auch dieses Mal an die Annahme seines neuen Goldguldens von

$\frac{18}{25}$ eines Grammes fein, sowohl für den Staat wie für einen großen Theil der Bevölkerung knüpft, und aus der abermaligen darin liegenden Rechtsverletzung.

Der ganze Sachverhalt gleicht nämlich dem früher in Vorschlag gebrachten, mit dem einzigen Unterschiede, daß das diesmal in Aussicht genommene Conversionsverhältniß (1 : 15,43) sich nicht so weit wie das frühere von der Wirklichkeit (1 : 15,55) entfernt und daher nicht ganz so ungeheure Opfer erfordert wie jenes. Herr Dr. Weibezahn wünscht dieses Mal geradezu auf dem Wege des Raisonnements, statt mittels des positiven Ergebnisses einer angestellten wissenschaftlichen Untersuchung, zu der Ueberzeugung zu kommen, daß fein Goldgulden die einzige Rechnungseinheit sei, welche wir rationeller Weise einführen können. Als Grund dafür glaubt er geltend machen zu müssen, daß der Uebergang zu einem solchen Goldgulden leichter sei, als zu dem Goldthaler von 1 Gramm fein. Da derselbe aber zum Tagescurs von 1 : 15,55 zwischen Gold und Silber Schwierigkeiten darbietet, indem fein Goldgehalt von 72 Centigramm fein in Silber 20 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. ergibt und sich mit dem wahrscheinlichen Sinken des Silberwerthes noch weiter von den angestrebten 20 Sgr. entfernen wird, so muß abermals ein Curs gesucht werden, welcher den beabsichtigten Zweck erfülle. Und ist er gefunden, so bedarf es abermals des Beweises, daß gerade dieser Curs auch nach Recht und Billigkeit dem entspreche, was den sämtlichen Gläubigern und den sämtlichen Schuldnern zukomme. Herr Dr. Weibezahn findet also bei der angestellten Berechnung, daß ein Goldgulden von 72 Centigramm fein eines Conversionscurses von 1 : 15,43 bedürfe, um in Silber 20 Sgr. zu ergeben. Nachdem dieses Resultat seiner Rechnung feststeht, sucht und findet er die erforderlichen Rechtsgründe, um diesen Curs dem Schuldner und dem Gläubiger annehmbar zu machen. Die angewandte Dialectik ist freilich etwas verwickelt, um sie in wenige Worte zusammenzufassen. Ich werde aber versuchen, sie so kurz und klar darzustellen, wie möglich.

§. XV. des Vorworts oder der Einleitung stellt Herr Dr. Weibezahn fest, daß ein Goldstück von brutto 8 Gramm = netto 7,2 Gramm = 10 Goldgulden einen leichten Uebergang zur Goldwährung in dem Falle nämlich darbiete, daß man einen Conversionscurs von 1 : 15,43 benutze (welcher allerdings um $\frac{3}{4}$ pct. vom herrschenden Tagescurs 1 : 15,55 abweicht). Die Berechtigung, respective Verpflichtung zur Annahme dieses Curses, — welcher „nur um ein Geringes von der auf den Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes auf 1 : 15,4*) normirten Werthrelation zwischen Gold und Silber abweiche“, — soll in den Motiven zu seinem Gesetzentwurfe dargethan werden.

*) Wenn die Bankiers, mit denen eine Staatsanleihe abgeschlossen wird, 5 pct. oder selbst etwas weniger dabei verdienen, so können sie schon im Nothfalle darin nachgeben, falls der

§. 36 der Motive heißt es dann ferner: 1) Dem (in seinem Geschenkwerthe) angenommenen Feingehalt der Goldmünzen liege keineswegs Willkür zum Grunde; denn er basire sich einestheils auf das Werthverhältniß, welches gerechter Weise als Norm der Conversion aller Schuldverhältnisse aus Silber in Gold dienen müsse; andernteils auf das Werthverhältniß, welches sich als das bequemste für den Uebergang zu einem Goldgulden von 72 Centigramm fein herausstelle, damit dieser dem Silberwerthe von 20 Sgr. entspreche. (!) Aus beiden Gründen sei der Goldgulden von 72 Centigramm feinen Goldes zu wählen. (!) 2) Das der Gerechtigkeit entsprechende Conversionsverhältniß sei das durchschnittliche. (!) 3) Wenn die seit Jahrhunderten dauernde Entwerthung des Silbers nie eine Unterbrechung erlitten hätte, so würde man unbedenklich das durchschnittliche Verhältniß der letzten 10, 20 oder 30 Jahre als Conversionscurs wählen können,*) sie sei aber durch die ungeheure Goldausbeute seit 1850 unterbrochen worden, in deren Folge der Preis des Silbers zeitweilig wieder gestiegen sei.***) So komme es, daß sich für die letzten 30 Jahre ein durchschnittliches Werthverhältniß von 1 : 15,38 ergebe.***) Nun heißt es wörtlich weiter: 4) „Die Gerechtigkeit erlaubt daher, daß, da auch noch Zahlungsverpflichtungen aus einer ferneren Vergangenheit, wo Silber gegen Gold niedriger im Werthe stand, herrühren, bei Feststellung des durchschnittlichen Werthverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen etwas weiter zurückgegriffen werde. Für die Zeit vor dem Jahre 1850 bietet nun der in Frankreich der dortigen Doppelwährung zu Grunde gelegte Paricurs von 1 : 15,5 den gewünschten Anhalt. Aus diesen beiden Durchschnittscursen ergibt sich nun als mittlerer ein solcher von 1 : 15,43.“ —

mit ihnen contrahirende Finanzminister darauf besteht, den in Frage kommenden Conversionscurs $\frac{1}{2}$ % über dem Tagescurs zu verabreden. Das ändert aber nichts daran, daß augenblicklich der herrschende mittlere Tagescurs in London und Hamburg zwischen Gold und Silber = 1 : 15,55 ist.

*) Welches von den dreien oder noch mehreren aber? Sie stellen sich jedes als ein von den übrigen verschiedenes Werthverhältniß heraus. Darin liegt schon die Unmöglichkeit, ohne Willkür dabei zu verfahren. Bei seinem früheren Vorschlage des Goldguldens von $\frac{4}{62}$ Gramm fein bewies Herr Dr. Weibezahn (Preischr. S. 145, Krit. Umschau S. 28–30), daß der Durchschnittscurs der letzten 20 Jahre = 1 : 15,3 der Gerechtigkeit entspreche. Jetzt, bei der Empfehlung seines neuen Goldguldens von 72 Centigramm oder $\frac{18}{25}$ Gr. fein beweist er, (Deutschlands Münzeinheit S. 37) daß es der Gerechtigkeit entspreche, den Durchschnittscurs der letzten 30 Jahre = 1 : 15,38 zur Conversion der Schuldforderungen zu wählen.

**) Er ist übrigens seit seinem höchsten Stande in London von $62\frac{3}{8}$ d. für die Unze feinen Silbers im Jahre 1859 (= 1 : 15,118) wieder in den Zustand einer langsamen, aber stetigen Abnahme zurückgefallen. Von 59 d. im Jahre 1845 stieg er in Folge bedeutender Ausfuhr nach Ostindien und später der großen Goldausbeute bis $62\frac{3}{8}$ d. im Jahre 1859, also 5,72 pct. Seitdem ist er in London wieder langsam bis auf $60\frac{1}{4}$ d. = 1 : 15,651, also um 3,526 pct. gefallen und zeigt Neigung, damit fortzufahren.

***) In der Kritischen Umschau (S. 28) heißt es dagegen: Legt man der Ermittlung des als Norm zu wählenden Werthverhältnisses die letzten 20 Jahre zum Grunde, so erhält man annähernd 1 : 15,3, für die letzten 30 Jahre annähernd 1 : 15,5, für die letzten 50 Jahre 1 : 15,7 (!)

Hierauf folgt die weitere Ausführung: 5) „Nachdem dieser Conversions-Maßstab gefunden sei, entstehe die fernere Frage: „welches durch eine bisherige deutsche oder einer solchen nahe verwandte Silbermünze repräsentirte Silber-Quantum als Rechnungsmünze sich empfehle, damit deren durch 15,43 zu theilende und hierauf mit 10 zu multiplicirende Feinsilber-Grammenzahl eine möglichst abgerundete Grammenzahl in Feingold für die Hauptgoldmünze zu Tage fördere.“ Von allen in Betracht zu ziehenden Münzen eigne sich hierfür am Besten das durch $\frac{2}{3}$ Thaler repräsentirte, auf 11,111 Grammen sich beziffernde Silberquantum. Dasselbe ergebe nämlich 7,201 Gramme Feingold für die in $6\frac{2}{3}$ Thalern (10 Gulden) enthaltenen 11,111 Gramme Feinsilber. 6) Folglich sei das Goldstück von 10 Gulden = 7,2 Gramm fein als Hauptgoldmünze, der Goldgulden von 72 Centigrammen fein als Rechnungseinheit zu wählen = 20 Sgr. unsres bisherigen Geldes.“

Zunächst will ich bemerken, daß der Durchschnitt der beiden Curse von 1:15,38 und 1:15,50 nicht 1:15,43, sondern 1:15,44 fein würde, welches dann für den Goldgulden von 72 Centigramm fein nicht 20 Sgr., sondern 20 Sgr. $0\frac{1}{8}$ Pf. ergeben würde. Was sodann die ganze Beweisführung anbetrifft, so erscheint sie mir als ein wunderbar künstliches Gebäude, bei dem man nicht weiß, welches die Basis und welches der Schlußstein sei, wohl geeignet, in den Köpfen der Herren Präsidenten und Beisitzer der deutschen Handelskammern hie und da ein wirbelartiges Gefühl hervorgebracht zu haben. Es kann nach meiner Ansicht kein Zweifel darüber herrschen, daß, — wenn man überhaupt die Bequemlichkeit des Uebergangscurses als ein entscheidendes Motiv für die Wahl des ganzen künftigen Münzsystems geltend machen will, — vor allen Dingen die Frage erörtert werden müßte: „welches ist der Conversionskurs zwischen Gold und Silber, welcher so für den Gläubiger wie für den Schuldner der Gerechtigkeit entspricht?“ Denn da der Vortheil Beider hier geradezu in Opposition zu einander tritt, da man den Einen nicht begünstigen kann, ohne eo ipso den Anderen zu benachtheiligen, so kann es für bereits bestehende Schuldforderungen, einerlei ob alt oder neu, überhaupt nur einen richtigen Uebergangscurs geben, und derselbe muß völlig unabhängig von der Zweckmäßigkeitsfrage ermittelt werden. Erst wenn man wüßte, „dieser Kurs entspricht der Gerechtigkeit nach beiden Seiten hin,“ erst dann könnte die Rede davon sein, ob derselbe auch den Vortheil eines bequemen Uebergangsverhältnisses darbote.

Herr Dr. Weibezahn ist offenbar nicht so verfahren. Er hat zunächst die Leichtigkeit des Ueberganges im Auge gehabt und hat erst, nachdem er festgestellt hatte, welcher Kurs in dieser Hinsicht seinen Anforderungen entspräche, die Rechtsgründe dafür gesucht und, wie er glaubte, gefunden.

Daß er dieses gar nicht zu verstecken sucht, sondern dem Leser mit aller Aufrichtigkeit zeigt, — ist das Beste, was ich von seiner Beweisführung zu sagen weiß, obgleich ich mich wundere, daß er sie in dieser Gestalt aufrecht zu erhalten sucht; denn sie steht dabei auf thönernen Füßen und bricht vor dem ersten Stoße zusammen. Mein Gegenbeweis bedarf nicht vieler künstlicher Wendungen. Ich antworte:

1. Wenn der „Durchschnittscurs“ überhaupt wirklich der Gerechtigkeit für beide Theile, Schuldner und Gläubiger, entspräche, so würde er hier doch nicht zu dem Resultate führen, daß ein Goldgulden von $\frac{1}{2}$ Centigramm nach dem Durchschnittscurse ein bequemes Uebergangsverhältniß darbiere, wie es bei dem Satze von 1 : 15,43 der Fall wäre, weil, wie bereits oben erwähnt, der Durchschnitt zwischen 1 : 15,38 und 1 : 15,50 nicht 1 : 15,43, sondern 1 : 15,44 und nach diesem Verhältnisse 1 Goldgulden von $\frac{1}{2}$ Centigr. nicht 20 Sgr., sondern 20 Sgr. $0\frac{1}{8}$ Pf. ergibt.

2. Der Durchschnittscurs, oder richtiger gesagt, alle möglichen Durchschnittscurse, — denn man kann ihrer schaffen, so viel man will, je nach den Zeitpunkten, von und nach denen man rechnet, — entsprechen aber in keiner Weise der Gerechtigkeit, weil: a) der Schuldner dem Darleiher gegenüber durchaus nicht für den Werth des ihm geliehenen Silbers haftet, sondern lediglich für das Quantum. b) Wenn der Staat durch seine Münzreform den Schuldner verhindert, seine Silberschuld demnächst in Silber abzutragen, vielmehr ihn sowohl wie den Darleiher gesetzlich zwingt, die Ausgleichung des Schuldverhältnisses in Gold statt in Silber zu bewerkstelligen, der Staat allerdings in dem Falle den Gläubiger zu entschädigen haben würde, wenn sich mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit beweisen ließe, daß nach abermals fortdauerndem Sinken des Silberwerthes seit 1860 eine neue Steigerung desselben in Aussicht gestanden hatte, als die Münzreform eintrat, und ihm die Möglichkeit abschnitt, Nutzen davon zu ziehen, was aber bis jetzt wenigstens nicht der Fall ist. c) Folglich ist also der Darleiher oder Gläubiger, als Eigenthümer des Silbers, der Einzige, welcher den Nachtheil der bisherigen Entwerthung des Silbers, so weit derselbe sein Eigenthum betraf, zu tragen hat, bis dahin nämlich, wo dieselbe durch gesetzliche Uebergangsmaßregeln von Seiten des Staates etwa beschleunigt oder verstärkt würde, und demnach d) wird der einzige gerechte zwischen Gläubiger und Schuldner festzusetzende Conversionscurs der Tagescurs sein, wie er am Tage vor der ersten gesetzlichen Münzreform-Maßregel an den vornehmsten deutschen Börsen bestand. (Augenblicklich würde er 1 : 15,50 bis 55 sein; wie dieser Curs aber stehen werde, wann das künftige Münzgesetz erlassen wird, läßt

sich unmöglich vorausberechnen.) Was die weitere Entwerthung des Silbers nach der ersten Gesetzesverfügung und vor der endlichen Herstellung der Goldwährung betrifft, so würde diese also den Schuldner treffen. Entweder aber wird er das betreffende Silber wieder an einen Dritten geliehen, d. h. es von ihm zu fordern haben, in welchem Falle ihn der bereits gesetzlich fixirte Conversionskurs ebenfalls gegen Nachtheil sichert; oder er wird das Silber baar im Besitze haben, in welchem Falle es in seiner Hand liegt, sich durch sofortige Umwechslung in Gold gegen weiteren Schaden zu schützen.

Mit diesen beiden Gründen glaube ich die ganze Beweisführung des Herrn Dr. Weibezahn widerlegt zu haben, und stehe deshalb von einer eingehenderen Kritik seiner Logik ab. Der Durchschnittskurs ist nicht die richtige Norm für den Uebergang zur Goldwährung. Ferner ist 1 : 15,43 nicht der Durchschnittskurs, sondern statt dessen 1 : 15,44 (nach seiner Auffassung des Durchschnitts) und zu diesem letzteren Kurse ergiebt sein Goldgulden einen Silberwerth von 20 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf.

(Fortsetzung folgt.)

Preußen und die Vereinigten Staaten.

(Friedrich Kapp, Friedrich der Große und die Verein. Staaten von Amerika, Leipzig, Quandt und Händel 1871.)

I.

Als die Hoffnungen von 1848 gescheitert waren, verließ ein junger preussischer Jurist sein deutsches Vaterland, um sich in Amerika eine neue Existenz zu gründen. Denn er hatte sich in Deutschland „compromittirt“ oder „unmöglich gemacht.“ So nannte man's damals. Jetzt würde man es so ausdrücken: „Er hatte geglaubt, es lasse sich aus freier Initiative des deutschen Volkes das Ziel erreichen, das wir nunmehr Dank der organisirten Macht des preussischen Staats erreicht haben.“ Zwanzig Jahre hat der Auswanderer in Amerika zugebracht. Er hat dort als Anwalt eine glänzende und gefeierte Existenz errungen. In der dortigen Literatur nahm er eine sehr geachtete Stellung ein. Das öffentliche Vertrauen übertrug ihm Aemter, in welchen er sowohl dem alten als dem neuen Lande nützlich sein konnte und in der That sehr nützlich war; ich nenne unter den vielen nur eins, — das Amt eines „Commissioner of Emigration of the State of New-York,“